

Häufig gestellte Fragen (FAQ): Probezeit und Wiederantritte (Ausbildungsübergreifend)

Wie muss ich vorgehen, wenn ich wieder eintreten möchte?

Bitte senden Sie uns im aktuellen Bewerbungszeitraum eine E-Mail an sekretariat.mitte@muenchen.de mit Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und dem gewünschten Ausbildungsweg.

Kann ich ein zweites Mal antreten, wenn ich die Probezeit nicht bestanden oder vor der Probezeit abgebrochen habe?

Ja. Sie dürfen die Ausbildung ein zweites Mal antreten. Ein drittes Mal ist nicht zulässig.

Darf ich ein zweites Mal antreten, wenn ich die Ausbildung abgebrochen habe?

Ja. Sie dürfen die Ausbildung ein zweites Mal antreten. Ein drittes Mal ist nicht zulässig.

Wie oft darf ich den gleichen Jahrgang wiederholen?

Nur einmal.

Wie lange darf ich pausieren?

Pausieren dürfen Sie nur im Ausnahmefall und max. 2 Jahre um die maximale Höchstausbildungsdauer von 5 Jahren nicht zu überschreiten.

Wie oft darf ich während der Ausbildung wiederholen?

Max. zweimal (verschiedene Jahrgänge) um die maximale Höchstausbildungsdauer von 5 Jahren nicht zu überschreiten.

Wenn ich die Probezeit erst beim zweiten Mal bestanden habe und am Ende des Jahres durchfalle, darf ich dann die Ausbildung ein weiteres Mal antreten?

Nein, da es sich um denselben Jahrgang handelt.

Wenn ich an einer anderen Fachakademie für Sozialpädagogik durchgefallen bin, wird das zusammengezählt?

Ja. Es werden die Wiederholungen aller Fachakademien für Sozialpädagogik gezählt.